

Überfällige Vereinbarung

Zur Zürcher Vereinbarung zwischen der Oberstaatsanwaltschaft und «Exit» über die organisierte Suizidhilfe.

Es gibt juristische Texte, die man nur vorlesen muss, um alle abzuschrecken, die nicht daran mitgearbeitet haben – so sperrig sind die Formulierungen und so unerfreulich ist das Thema. Die nüchternen Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Suizidbeihilfe-Organisation «Exit» und der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gehören dazu. Lässt man sich dann aber darauf ein, merkt man, dass er nötig ist. Solange der letzte Ausweg des begleiteten Suizids für schwer Leidende und Sterbende legal möglich bleiben soll, sind auch Suizidbeihilfe-Organisationen unverzichtbar.

Die Vorgehensweise beim begleiteten Suizid festzulegen ist sehr wohl Aufgaben des Gemeinwesens. So ist es nicht anrühlich, dass der Kanton Zürich und der private Verein «Exit» dergleichen festgelegt haben. Eher dass «Dignitas» sich nicht an diese Regeln halten will. Es geht um das Recht auf einen würdigen Tod, das Recht auf Selbstbestimmung – eher Patienten-Mitbestimmung über den eigenen Todeszeitpunkt –, um die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Staates für seine Bürger, um den korrekten Umgang mit tödlichen Pharmaka und um die amtliche Feststellung von Todesart und -ursache. Zürich will Vorreiter sein für die überfällige Regelung in einem Bundesgesetz. Die terzStiftung sieht in der Vereinbarung einen ersten Schritt, allen Beteiligten Rechtssicherheit zu geben.

Thomas Meyer,

Leiter Wissenschaft, terzStiftung